

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 7. Mai 1993

113. Stück

295. Verordnung: Vergütung für die nicht in Wien wohnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes
296. Verordnung: Angaben in Kennzeichnung, Fach- und Gebrauchsinformation für Dextropropoxyphen
297. Verordnung: Änderung der Verordnung über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion
298. Verordnung: Studienordnung Datentechnik
299. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Gleichwertigkeit tschechoslowakischer Reifezeugnisse
300. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete durch den Verfassungsgerichtshof

295. Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die nicht in Wien wohnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Auf Grund des § 5 a des Verfassungsgerichtshofgesetzes BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1990, wird verordnet:

Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührt als Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch die Anreise zu den Sitzungen des Verfassungsgerichtshofes und durch die Rückreise in den Wohnort sowie durch den Aufenthalt in Wien entsteht, eine Vergütung, wie sie für Dienstreisen von Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.

Vranitzky	Dohnal	Weiss	Schüssel
Hesoun	Ausserwinkler	Löschnak	Michalek
Fasslabend	Fischler	Rauch-Kallat	Klima

296. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Angaben in Kennzeichnung, Fach- und Gebrauchsinformation für Dextropropoxyphen

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch die

Bundesgesetze BGBl. Nr. 748/1988 und BGBl. Nr. 45/1991, wird verordnet:

§ 1. (1) Arzneispezialitäten, die Dextropropoxyphen oder seine Verbindungen enthalten, müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Eigenschaften und Wirksamkeit“ zumindest folgende oder inhaltsgleiche Angaben enthalten:

1. „Dextropropoxyphen ist ein zentral wirksames Analgetikum, das seine schmerzstillenden Eigenschaften durch Beeinflussung der Opiat-Rezeptoren entfaltet.“ und
2. „Dextropropoxyphen wird rasch und vollständig resorbiert und unterliegt einem ausgeprägten First-Pass-Effekt. Dextropropoxyphen wird zu Norpropoxyphen demethyliert, der Metabolit wird mit einer Halbwertszeit von zirka 25 Stunden renal eliminiert.“

(2) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Anwendungsgebiete“ folgende oder eine inhaltsgleiche Angabe enthalten:

„Schmerzzustände verschiedener Genese.“

(3) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Art der Anwendung“ folgende oder eine inhaltsgleiche Angabe enthalten:

„Oral, unzerkaut mit Flüssigkeit.“

(4) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Dosierung“ folgende oder eine inhaltsgleiche Angabe enthalten:

„Vorsichtig dosieren bei eingeschränkter Nierenfunktion und bei Patienten in höherem Lebensalter.“

(5) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Gegenanzeigen“ zumindest folgende oder inhaltsgleiche Angaben enthalten:

1. „Überempfindlichkeit gegen Dextropropoxyphen“,
2. „Vergiftungen mit Alkohol oder anderen ZNS-dämpfenden Substanzen“,
3. „Krankheiten, bei denen eine Dämpfung des Atemzentrums verhindert werden muß“,
4. „Psychisch labile Patienten, Abhängigkeitsneigung“,
5. „Leberschäden, hepatische Porphyrie“,
6. „Kinder unter 12 Jahren (keine ausreichenden Erfahrungen)“ und
7. „Schwangerschaft und Stillperiode:
Experimentelle Untersuchungen liegen nicht vor, die langjährige klinische Anwendung hat keine Hinweise auf teratogene Effekte gegeben, dennoch sollte Dextropropoxyphen während der Schwangerschaft nicht gegeben werden.

Dextropropoxyphen kreuzt die Placentarbarriere und tritt in die Muttermilch über; bei Neugeborenen kann ein Entzugssyndrom auftreten. Dextropropoxyphen darf daher am Ende der Schwangerschaft, während der Geburt und in der Stillperiode nicht gegeben werden.“

(6) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Nebenwirkungen“ zumindest folgende oder inhaltsgleiche Angaben enthalten:

1. „Magen/Darm: Übelkeit, Brechreiz, Mundtrockenheit, Verstopfung, Oberbauchbeschwerden, vereinzelt Leberschäden (toxische Hepatose, Gelbsucht)“
2. „Zentrales Nervensystem: Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit, Verwirrtheit, Krämpfe, Euphorie, Dysphorie, Depressionen, Halluzinationen, vereinzelt Psychosen“ und
3. „Sonstige: Sehstörungen, Schweißausbrüche, Hypotonie, Herzrhythmusstörungen, Fieber, Hypoventilation, Entzugssymptome.
Bei Überdosierung Vergiftungen vom Morphin-Typ:
Miosis, Atemdepression, Lungenödem, Herz- und Atemstillstand.“

(7) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Wechselwirkungen“ zumindest folgende oder inhaltsgleiche Angaben enthalten:

„Dextropropoxyphen verstärkt die dämpfenden Wirkungen von Alkohol und Arzneimitteln mit ZNS-dämpfender Wirkung. Durch die Hemmung des Leberstoffwechsels kann Dextropropoxyphen

die Wirkung bestimmter Arzneimittel wie Carbamazepin, Phenytoin oder Benzodiazepine verstärken.“

(8) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Gewöhnungseffekte“ folgende oder eine inhaltsgleiche Angabe enthalten:

„Dextropropoxyphen kann bei längerer Anwendung eine Abhängigkeit vom Morphin-Typ ausbilden.“

(9) Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1 müssen in Fach- und Gebrauchsinformation im Textabschnitt „Besondere Warnhinweise zur sicheren Anwendung“ zumindest folgende oder inhaltsgleiche Angaben enthalten:

1. „Der Patient ist darauf aufmerksam zu machen, daß während der Anwendung von Dextropropoxyphen jeder Alkoholgenuß wegen der Gefahr einer nicht vorhersehbaren Atemdepression strengstens zu vermeiden ist. Ebenso ist der Patient vor der gleichzeitigen Einnahme von Dextropropoxyphen und anderen ZNS-dämpfenden Arzneimitteln (insbesondere Schlaf- und Beruhigungsmitteln) zu warnen.“,
2. „Dextropropoxyphen beeinflusst die Reaktionsfähigkeit und Verkehrstüchtigkeit: Vorsicht beim Lenken von Fahrzeugen oder beim Bedienen von Maschinen!“ und
3. „Bei Überdosierung von Dextropropoxyphen können die analgetischen und anderen Morphin-ähnlichen Wirkungen durch Morphin-Antagonisten (zB Naloxon i. v.) aufgehoben werden.“

§ 2. Arzneispezialitäten im Sinne des § 1 müssen in der Kennzeichnung zumindest den Warnhinweis im Sinne des § 1 Abs. 9 Z 2 enthalten.

§ 3. Diese Verordnung gilt nicht für Arzneispezialitäten, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Ausserwinkler

297. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion geändert wird

Auf Grund des § 37 Abs. 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion, BGBl. Nr. 349/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 503/1991 wird wie folgt geändert:

Im § 2 erhalten die Z 6, 7 und 8 die Bezeichnungen „7, 8 und 9“; § 2 Z 5 und 6 lauten:

- „5. für das Weinaufsichtsgebiet 7 eine Außenstelle mit dem Sitz in Neusiedl/See;
- 6. für die Weinaufsichtsgebiete 8 und 9 eine Außenstelle mit dem Sitz in Eisenstadt;“

Fischler

298. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik (Studienordnung Datentechnik)

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Datentechnik ist an der Technischen Universität Wien und an der Universität Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Diplomprüfung

§ 2. (1) Die Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- 1. Grundzüge der Informatik;
- 2. Datenverarbeitungsorganisation;
- 3. Mathematische Grundlagen der Datentechnik;
- 4. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Datentechnik;
- 5. Projektpraktikum Angewandte Informatik;
- 6. nach Wahl des Kandidaten ein Anwendungsfachgebiet der Datenverarbeitung.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 75 bis 100 Wochenstunden festzulegen.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1993 in Kraft.

Busek

299. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Aufhebung der Verordnung BGBl. Nr. 293/1990

Auf Grund des Art. 3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten der Region Europa, BGBl. Nr. 244/1986, in Verbindung mit der Erklärung der Republik Österreich anlässlich der Ratifikation dieses Übereinkommens wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Gleichwertigkeit tschechoslowakischer Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 293/1990, tritt außer Kraft.

Busek

300. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1993, G 224/92-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. April 1993, die Wortfolge „oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“ in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1993 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.